



# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 unter TOP 16k beschlossen:

## VERORDNUNG über die Erhebung einer Kartenabgabe

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

(1) Der Kartenabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

### § 2

#### Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

(1) Die Kartenabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:

- a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;

b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;

c) Geldleistungen (bspw. Regiebeiträge, Spenden etc.), die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht oder vom Veranstalter entgegengenommen werden.

(3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 10 % des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Kartenabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

(4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

### § 3

#### Abgabenbefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Kartenabgabe befreit:

(1) Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verwendet wird. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich das Recht vor, vom Unternehmer der Veranstaltung einen Nachweis zu verlangen, dass der Ertrag der Veranstaltung einem Dritten zu einem als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Zweck ungekürzt zugeflossen ist. Hinsichtlich der Begriffe gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke wird auf die §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. verwiesen;

(2) sportliche Veranstaltungen aller Art;

(3) Veranstaltungen, die hauptsächlich für Schüler von bzw. an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten und deren Angehörige dargeboten werden (bspw. Maturabälle);

(4) kulturelle Veranstaltungen (bspw. Theater, Konzerte), die von Jugendlichen selbst dargeboten werden oder von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden.

### § 4

#### Abgabepflichtiger, Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

## § 5

### Nachweise und Sicherheitsleistung

(1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Kartenabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

(2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Abgabeneinbringung zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Der Nachweis für Veranstaltungen gem. § 3 Abs 1 ist nach Aufforderung bis spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf gegenüber zu erbringen. Diese Frist kann über begründetes Ansuchen um längstens zwei Wochen verlängert werden. Nachzuweisen ist neben der Höhe der Einnahmen auch die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages.

## § 6

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).

(2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Kartenabgabe vom 1. Jänner 2014, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 11. Dezember 2013, TOP 8 weiterhin Anwendung.
- (3) Die Verordnung über die Erhebung einer Kartenabgabe vom 1. Jänner 2014, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 11. Dezember 2013, TOP 8 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

  
Andrea Kö



angeschlagen am: 13. Dez. 2023  
abgenommen am: 28. Dez. 2023